

(in der Fassung vom 3. August 2006, berichtigt am 12. September 2006 und am 3. September 2008,
sowie den Änderungen vom 1. März 2007, vom 27. Juli 2007 und vom 18. Mai 2011)

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Struktur, Regelstudienzeit und Studiumumfang der B.A.- Studiengänge
- § 3 Graduierung
- § 4 Fächer, Fächerkombinationen, Berufsfeldorientierte Qualifikationen
- § 4a Prüfungsverwaltung
- § 5 Prüfungsausschuss
- § 6 Prüfer/innen und Beisitzer/innen
- § 7 Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 8 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß, Schutzfristen

II. Studienleistungen und studienbegleitende Prüfungsleistungen

- § 9 Studienleistungen
- § 10 Art der studienbegleitenden Prüfungsleistungen
- § 11 Anmeldung und Zulassung zu studienbegleitenden Prüfungs- und Studienleistungen
- § 12 Studienbegleitende mündliche Prüfungsleistungen
- § 13 Studienbegleitende schriftliche Prüfungsleistungen
- § 14 Lehr- und Prüfungssprachen
- § 15 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 16 Bildung der Modulnoten
- § 17 Vergabe von ECTS-Credits

III. Prüfungen im Bachelor-Studiengang

A. Orientierungsprüfung

- § 18 Zweck der Orientierungsprüfung
- § 19 Inhalt, Art und Umfang der Orientierungsprüfung und Prüfungsfrist

B. Bachelorprüfung

§ 20 Zweck der Bachelorprüfung

§ 21 Inhalt, Art und Umfang der Bachelorprüfung

§ 22 Anmeldung und Zulassung zur Abschlussarbeit und
zur mündlichen Abschlussprüfung der Bachelorprüfung

§ 23 Schriftliche Abschlussarbeit

§ 24 Mündliche Abschlussprüfung

§ 25 Bewertung der Bachelorprüfung, Bildung der Noten

C. Bestehen und Nichtbestehen von Prüfungen

§ 26 Wiederholung von Prüfungen, Endgültiges Nichtbestehen

§ 27 Zeugnis

§ 28 Urkunde

§ 29 Bescheinigung bei Nichtbestehen der Gesamtprüfung

IV. Schlussbestimmungen

§ 30 Ungültigkeit

§ 31 Rechtsmittel

§ 32 Einsicht in die Prüfungsakten

§ 33 In-Kraft-Treten

Anlage A: Haupt- und Nebenfächer im Bachelor-Studiengang

Anlage B: Fachspezifische Bestimmungen für die Hauptfächer

Anlage C: Fachspezifische Bestimmungen für die Nebenfächer

Anlage D: Überfachliche berufsfeldorientierte Qualifikationen

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

Diese Prüfungsordnung gilt für alle Bachelorstudiengänge innerhalb der geisteswissenschaftlichen Sektion der Universität Konstanz.

§ 2 Struktur, Regelstudienzeit und Studiumumfang der B.A.- Studiengänge

(1) Die geisteswissenschaftlichen Bachelor-Studiengänge sind wie folgt aufgebaut:

entweder

1. aus den Teilstudiengängen

a) Wissenschaftliches Hauptfach unter Einschluss eines Ergänzungsbereichs zur Vermittlung von überfachlichen berufsfeldorientierten Schlüsselqualifikationen und

b) Wissenschaftliches Nebenfach

oder

2. einem Wissenschaftlichen Hauptfach

mit integriertem überfachlichem berufsfeldorientiertem Nebenfach

Die Bachelor-Studiengänge sind modular aufgebaut.

Ein Modul bezeichnet eine thematisch und zeitlich abgerundete, in sich abgeschlossene und mit Leistungspunkten versehene, abprüfbare Lehr- und Lerneinheit.

(2) Der Studiumumfang entspricht in der Regel insgesamt 180 ECTS-Credits, von denen in der Regel 120 ECTS-Credits auf das Hauptfach entfallen. Mindestens 20 ECTS-Credits sind im Ergänzungsbereich der überfachlichen berufsfeldorientierten Schlüsselqualifikationen zu erwerben. Auf das wissenschaftliche Nebenfach entfallen in der Regel 40 ECTS-Credits, auf ein überfachliches berufsfeldorientiertes Nebenfach in der Regel 60 ECTS-Credits. Beträgt der Studiumumfang im jeweiligen Nebenfach weniger als 40 ECTS-Credits, so sind die fehlenden ECTS-Credits im Bereich der berufsfeldorientierten Schlüsselqualifikationen zu erbringen.

(3) Die Regelstudienzeit bis zum Erwerb des akademischen Grades beträgt sechs Semester. Das erste Studienjahr wird im Hauptfach mit der Orientierungsprüfung, und das dritte mit der Bachelorprüfung abgeschlossen.

(4) In den Studiengängen, in denen die jeweiligen Fachspezifischen Bestimmungen den Nachweis von Fremdsprachenkenntnissen verlangen, die über die Schulsprache Englisch hinausgehen, und der nicht bereits zu Beginn des Studiums erbracht wurde, werden Studienzeiten, die für den Erwerb dieser Kenntnisse verwendet werden, auf Antrag nicht auf die Regelstudienzeit angerechnet: bzgl. alten Sprachen (Latein, Alt-Griechisch) im Umfang von bis zu zwei Semestern pro Sprache und bzgl. modernen Fremdsprachen (Französisch, Spanisch, Italienisch, Russisch o.a.) im Umfang von insgesamt bis zu zwei Semestern. Ist der Fremdsprachen-

- 4 -

nachweis für die Orientierungsprüfung zu erbringen, wird die Prüfungsfrist auf Antrag in diesem Fall entsprechend verlängert.

Der Antrag auf Verlängerung der Regelstudienzeit und ggf. der Frist für die Ablegung der Orientierungsprüfung ist über die jeweilige Fachstudienberatung des Faches, für das der Fremdsprachennachweis zu erbringen ist, beim Prüfungsausschuss des betreffenden Faches zu stellen.

- (5) Der Stundenumfang und die Studieninhalte sind in den Fachspezifischen Bestimmungen für die Hauptfächer in Anlage B und in den Fachspezifischen Bestimmungen für die Nebenfächer in Anlage C, die jeweils Bestandteil dieser Prüfungsordnung sind, festgelegt. In den Fachspezifischen Bestimmungen sind die Studieninhalte so auszuweisen und zu begrenzen, dass das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. Dabei ist zu gewährleisten, dass der/die Kandidat/in im Rahmen der Prüfungsordnung und des Studienplanes nach eigener Wahl Schwerpunkte setzen kann.
- (6) Nach der Orientierungsprüfung soll sich der/die Studierende einer Studienfachberatung unterziehen. Die Fachspezifischen Bestimmungen können festlegen, dass die Studienfachberatung obligatorisch zu absolvieren ist.
- (7) In der Regel ist innerhalb des Studiums eine dem Studienziel dienende praktische Tätigkeit bei einer privaten oder öffentlichen Einrichtung abzuleisten, die geeignet ist, eine Anschauung von berufspraktischer Tätigkeit in dem jeweiligen Hauptfach zu vermitteln.
- (8) In den Fachspezifischen Bestimmungen für die Hauptfächer (Anlage B) kann vorgesehen werden, dass der/die Studierende während des Studiums zusätzlich oder anstelle einer berufspraktischen Tätigkeit nach Abs. 7 ein Auslandssemester zu absolvieren hat. In diesem Fall muss das Auslandssemester innerhalb der Regelstudienzeit absolviert werden.

§ 3 Graduierung

Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung wird der akademische Grad "Bachelor of Arts (B.A.)" verliehen.

§ 4 Fächer, Fächerkombinationen, Berufsfeldorientierte Qualifikationen, Berufspraktische Tätigkeiten

- (1) Bei Teilstudiengängen ist sowohl für das Hauptfach wie für das wissenschaftliche Nebenfach eine Immatrikulation erforderlich. Hierbei sind etwaige Zulassungsbeschränkungen für die betreffenden Fächer zu beachten. Die wählbaren Fächer sowie die zugelassenen Kombinationen ergeben sich aus Anlage A, die Bestandteil dieser Prüfungsordnung ist. Während des Semesters ist kein Fachwechsel möglich.
- (2) Überfachliche berufsfeldorientierte Qualifikationen werden in fächerübergreifenden Veranstaltungen, Praktika (Abs. 3) und ggf. Projektseminaren mit hohen praktischen Anteilen erworben. Die wählbaren Module ergeben sich aus Anlage D, die Bestandteil dieser Prüfungsordnung ist, ggf. in Verbindung mit den fachspezifischen Bestimmungen für das jeweilige Hauptfach.
- (3) Berufspraktische Tätigkeiten müssen einen Umfang von mindestens 8 Wochen haben und in der Regel während der vorlesungsfreien Zeit des Studiums abgeleis-

- 5 -

tet werden. Sie können auf höchstens zwei Abschnitte verteilt werden. Berufspraktische Tätigkeiten müssen vorab vom Studiendekan des für das wissenschaftliche Hauptfach zuständigen Fachbereichs genehmigt und nach Beendigung durch eine Bestätigung der beschäftigenden Stelle nachgewiesen werden. Berufsausbildungen und berufspraktische Tätigkeiten, die vor Studienbeginn erbracht wurden, können auf Antrag des/der Studierenden durch den für das Hauptfach zuständigen Prüfungsausschuss anerkannt werden.

Für eine abgeleistete berufspraktische Tätigkeit werden 8 ECTS-Credits vergeben. Diese Studienleistung wird dem Ergänzungsbereich zugerechnet.

§ 4a Prüfungsverwaltung

Die Prüfungsverwaltung kann aufgrund DV-gestützter Systeme erfolgen. Studierende sind verpflichtet, regelmäßig und bei aktuellem Anlass sich über die ihr Prüfungsverhältnis betreffenden Daten und Mitteilungen zu informieren. Eventuelle Versäumnisse gehen zu Lasten des/der Studierenden.

§ 5 Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen im Hauptfach und im überfachlichen berufsfeldorientierten Nebenfach sowie für die weiteren ihm durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben ist der jeweilige Prüfungsausschuss des Fachbereichs zuständig, dem das Hauptfach angehört (PA-Hauptfach). Für die Organisation der Prüfungen im wissenschaftlichen Nebenfach sowie für die weiteren durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben, die das wissenschaftliche Nebenfach betreffen, ist der Prüfungsausschuss des Fachbereichs zuständig, dem das wissenschaftliche Nebenfach angehört. Die Prüfungsausschüsse werden bei der Organisation der Prüfungen vom Zentralen Prüfungsamt der Universität Konstanz unterstützt.
- (2) Die Mitglieder eines Prüfungsausschusses sind:
 1. drei Hochschullehrer bzw. Hochschullehrerinnen
 2. zwei akademische Mitarbeiter bzw. Mitarbeiterinnen
 3. eine Studierende/ein Studierender mit beratender Stimme
 4. der/die Sekretär/in des Prüfungsausschusses mit beratender StimmeIn den fachspezifischen Bestimmungen kann jeweils unter Beachtung von § 10 Abs. 3 LHG eine zahlenmäßig andere Zusammensetzung festgelegt werden.
- (3) Die stimmberechtigten Mitglieder sowie der/die Sekretär/in des Prüfungsausschusses werden von der zuständigen Studienkommission für die Dauer von zwei Jahren, der/die Studierende für ein Jahr bestellt. Eine erneute Bestellung ist möglich.
- (4) Ein Prüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n und eine/n stellvertretende/n Vorsitzende/n aus der Gruppe der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen
- (5) Eine Entscheidung im Rahmen dieser Prüfungsordnung, die gleichzeitig mehrere Prüfungsausschüsse betrifft, wird jeweils im Einvernehmen getroffen.

- 6 -

- (6) Die Prüfungsausschüsse achten darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Sie berichten dem Zentralen Prüfungsausschuss regelmäßig über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten, legen die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten offen und geben Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung.
- (7) Ein Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Er kann ihm zugewiesene Aufgaben dem/der Vorsitzenden übertragen.
- (8) Die Mitglieder eines Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen.
- (9) Die Mitglieder eines Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter/innen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 6 Prüfer/innen und Beisitzer/innen

- (1) Die jeweils zuständigen Prüfungsausschüsse bestellen die Prüfer/innen und Beisitzer/innen.
- (2) Zur Bewertung von Bachelorarbeiten, Abschlussklausuren und mündlichen Abschlussprüfungen sind in der Regel nur Hochschullehrer, Hochschullehrerinnen, Privatdozenten und Privatdozentinnen sowie diejenigen akademischen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen befugt, denen das Rektorat auf Vorschlag des Sektionsvorstandes gem. § 52 Abs. 1 Satz 5 LHG die Prüfungsbefugnis übertragen hat. Akademische Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, Lehrbeauftragte und Lehrkräfte für besondere Aufgaben können nur dann ausnahmsweise zu Prüfern bzw. Prüferinnen bestellt werden, wenn Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen nicht in genügendem Ausmaß zur Verfügung stehen.
- (3) Zum Beisitzer/zur Beisitzerin darf nur bestellt werden, wer in demselben Fach mindestens eine Bachelorprüfung oder eine gleichwertige Prüfung abgelegt hat.
- (4) Der Kandidat/die Kandidatin kann die Prüfer/innen im Fall einer mündlichen Abschlussprüfung bzw. einer Abschlussarbeit vorschlagen. Ein Rechtsanspruch auf die Bestellung eines bestimmten Prüfers/einer bestimmten Prüferin besteht nicht.
- (5) Die studienbegleitenden Prüfungen werden vom dem Leiter/der Leiterin der jeweiligen Lehrveranstaltung abgenommen.

§ 7 Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

- (1) Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen in Bachelor-Studiengängen und/oder in anderen Studiengängen einer Universität oder einer gleichgestellten Hochschule in Deutschland werden (unter Anrechnung der an der Universität Konstanz für die betreffende Leistung nach dieser Prüfungsordnung zu vergebenden ECTS-Credits) auf Antrag anerkannt, soweit sie gleichwertig sind. Gleichwertigkeit liegt vor, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denen des entsprechenden Faches im Bachelorstudiengang der Universität Konstanz im Wesentlichen entsprechen. Bei der

Feststellung der Gleichwertigkeit ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anrechnung sind die Prüfungsfristen der vorliegenden Prüfungsordnung zu beachten. § 17 Abs. 2 bleibt unberührt.

- (2) Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die außerhalb Deutschlands erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.
- (3) Für Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien in staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien und Fachhochschulen sowie an Fach- und Ingenieurschulen und Offiziershochschulen der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik gilt Absatz 1 entsprechend.
- (4) Die Anerkennung von Teilen der Bachelorprüfung kann versagt werden, wenn auf das gesamte Bachelorstudium an der Universität Konstanz (Haupt- und Nebenfach) bezogen mehr als die Hälfte aller studienbegleitenden Prüfungsleistungen und/oder eine Prüfungsleistung der Abschlussprüfung anerkannt werden soll. Die Studien- und Prüfungsleistungen eines Nebenfachs können unter Beachtung von Abs. 1 vollständig anerkannt werden.
- (5) Werden Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten, soweit die Notensysteme vergleichbar sind, zu übernehmen und nach dem in den §§ 16 und 25 angegebenen Bewertungsschlüssel in die Berechnung der Modulnoten und der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anerkennung im Zeugnis ist zulässig.
- (6) Der/Die Studierende hat mit dem Antrag die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1, 2 oder 3 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung; Absatz 4 bleibt unberührt.
- (7) Entscheidungen nach Absatz 1 bis 6 trifft der gem. § 5 Abs. 1 zuständige Prüfungsausschuss im Zusammenwirken mit den jeweiligen Fachvertretern/Fachvertreterinnen.

§ 8 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß, Schutzfristen

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend (5,0)" bewertet, wenn der/die Kandidat/in einen Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn er/sie nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgesehenen Bearbeitungszeit erbracht wird, es sei denn, der/die Kandidat/in hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.
- (2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss dem jeweils zuständigen Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten/der Kandidatin bzw. eines von ihm/ihr allein zu versorgenden Kindes oder pflegebedürftigen Angehörigen kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes (unter Verwendung des entspr. Vordrucks des Prüfungsamtes) und in Zweifelsfällen ein Attest einer vom Prüfungsamt benannten Ärztin/eines vom Prüfungsamt benannten Arztes verlangt

- 8 -

werden. Wird der Grund anerkannt, wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

- (3) Versucht die Kandidatin/der Kandidat, das Ergebnis ihrer/seiner Prüfungs- oder Studienleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungs- oder Studienleistung als mit "nicht ausreichend (5,0)" bewertet. In wiederholten oder besonders schwerwiegenden Täuschungsfällen kann der zuständige Prüfungsausschuss den Kandidaten/die Kandidatin von der Wiederholungsprüfung ausschließen mit der Folge des endgültigen Verlustes des Prüfungsanspruchs in dem betreffenden Studiengang.
- (4) Ein Kandidat/eine Kandidatin, der/die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem/der jeweiligen Prüfer/in oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend (5,0)" bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Kandidaten/die Kandidatin von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.
- (5) Der/die Kandidat/in kann innerhalb einer Frist von vier Wochen verlangen, dass Entscheidungen gemäß Absatz 3 Satz 1 und Absatz 4 Satz 1 vom Prüfungsausschuss überprüft werden.
- (6) Auf Antrag einer Kandidatin sind die Mutterschutzfristen, wie sie im jeweils gültigen Gesetz zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (MuSchG) festgelegt sind, entsprechend zu berücksichtigen. Dem Antrag sind die erforderlichen Nachweise beizufügen. Die Mutterschutzfristen unterbrechen jede Frist nach dieser Prüfungsordnung; die Dauer des Mutterschutzes wird nicht in die Frist eingerechnet.
- (7) Gleichfalls sind die Fristen für die Elternzeit nach Maßgabe des jeweils gültigen Gesetzes über die Gewährung von Elterngeld und Elternzeit (BEEG) auf Antrag zu berücksichtigen. Die Kandidatin/der Kandidat muss bis spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt, von dem ab sie/er die Elternzeit antreten will, dem Prüfungsausschuss unter Beifügung der erforderlichen Nachweise schriftlich mitteilen, für welchen Zeitraum oder für welche Zeiträume sie/er die Elternzeit in Anspruch nehmen will. Der Prüfungsausschuss hat zu prüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, die bei einer Arbeitnehmerin/einem Arbeitnehmer einen Anspruch auf Elternzeit nach dem BEEG auslösen würden, und teilt der Kandidatin/dem Kandidaten das Ergebnis sowie ggf. die neu festgesetzten Prüfungsfristen unverzüglich mit. Die Bearbeitungsfrist der kann nicht durch die Elternzeit unterbrochen werden. Das gestellte Thema gilt als nicht vergeben. Nach Ablauf der Elternzeit erhält die Kandidatin/der Kandidat ein neues Thema.
- (8) Studierende, die über Abs. 7 hinausgehend Familienpflichten wahrzunehmen haben, können ebenfalls die Verlängerung von Fristen nach dieser Prüfungsordnung beantragen. Dem Antrag sind die erforderlichen Nachweise beizufügen.
- (9) Auf Antrag können Tätigkeiten von Studierenden in der Selbstverwaltung der Universität oder des Studentenwerks bis zu zwei Semestern bei der Berechnung der Prüfungsfristen berücksichtigt werden.

II. Studienleistungen und studienbegleitende Prüfungsleistungen

§ 9 Studienleistungen

- (1) Studienleistungen sind individuelle Leistungen, die von einer/einem Studierenden im Zusammenhang mit Lehrveranstaltungen erbracht werden. Art, Zahl und Umfang der Studienleistungen sind so festzulegen, dass der für ihre Erbringung erforderliche Zeitaufwand den der jeweiligen Lehrveranstaltung zugeordneten ECTS-Credits entspricht. Die zu erbringenden Studienleistungen werden den Studierenden spätestens mit der Ankündigung der jeweiligen Lehrveranstaltung bekannt gegeben.
- (2) Die erbrachten Studienleistungen sind von dem Leiter/der Leiterin der jeweiligen Lehrveranstaltung zu bewerten; sie können vom ihm/ihr auch benotet werden.
- (3) Die fachspezifischen Bestimmungen (Anlagen B, C und D) regeln, in welchen Lehrveranstaltungen Studienleistungen zu erbringen sind und welche Studienleistungen ggf. als Zulassungsvoraussetzung für die einzelnen Prüfungsleistungen nachzuweisen sind.
- (4) Als Voraussetzung für die Teilnahme an der Prüfungs- bzw. Studienleistung kann vom Leiter bzw. der Leiterin der Lehrveranstaltung die regelmäßige Teilnahme an der Lehrveranstaltung verlangt werden. In diesem Fall gibt er bzw. sie zu Beginn die Modalitäten der Teilnahmepflicht bekannt. Diese Bestimmung gilt nicht für Vorlesungen.

§ 10 Art der studienbegleitenden Prüfungsleistungen

- (1) Studienbegleitende Prüfungsleistungen im Sinne dieser Prüfungsordnung sind:
 1. Modulabschlussprüfungen, die in einer Prüfung jeweils alle Komponenten eines Moduls abprüfen,
 2. Modulprüfungen in einer Komponente eines Moduls,
 3. Modulteilprüfungen in mehreren Komponenten eines Moduls.
- (2) Die fachspezifischen Bestimmungen (Anlagen B und C) legen die Art der zu erbringenden Prüfungsleistungen (mündlich und/oder schriftlich und/oder praktisch) fest. Im übrigen wird die genaue Art der zu erbringenden Prüfungsleistung zu Beginn der Lehrveranstaltung vom Leiter derselben bekanntgegeben.
- (3) Eine studienbegleitende Prüfungsleistung kann sich auch aus mehreren Teilleistungen zusammensetzen. In diesem Fall können neben einer Klausur oder einer Hausarbeit andere Prüfungsformen, wie z.B. Kurztests, Referate usw. durchgeführt werden. Der Leiter bzw. die Leiterin der Lehrveranstaltung gibt zu Beginn Anzahl und Art der Prüfungsleistungen und die Zusammensetzung der Gesamtnote für die Veranstaltung bekannt. Er bzw. sie legt ebenfalls die Bestehensmodalitäten sowie den Wiederholungsmodus zu Beginn fest.
- (4) Sind die für ein Modul erforderlichen Prüfungsleistungen erbracht, können in diesem Modul keine weiteren Prüfungen absolviert werden.

- (5) Macht ein Kandidat/eine Kandidatin durch Vorlage eines ärztlichen Attestes glaubhaft, dass er/sie wegen länger andauernder oder ständiger gesundheitlicher Beschwerden nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so gestattet ihm/ihr die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

§ 11 Anmeldung und Zulassung zu studienbegleitenden Prüfungs- und Studienleistungen

- (1) Zu den studienbegleitenden Prüfungs- und Studienleistungen muss sich der Kandidat/die Kandidatin anmelden. Die Termine für die Anmeldung zu den studienbegleitenden Prüfungen werden öffentlich unter Angabe einer Ausschlussfrist bekannt gegeben. Die Fachspezifischen Bestimmungen zu den einzelnen Fächern können Regelungen zu dem Anmeldeverfahren treffen.
Wird eine Prüfungs- oder Studienleistung ohne Anmeldung absolviert, so wird die Prüfung unabhängig vom Resultat als ungültig betrachtet und nicht als Versuch gewertet. Diese Regelungen gelten nicht für Studienleistungen, sofern in der betreffenden Lehrveranstaltung auch eine Prüfungsleistung zu erbringen ist.
- (2) Liegen die für die Prüfungsteilnahme notwendigen Voraussetzungen vor, so wird der Kandidat/die Kandidatin zu der studienbegleitenden Prüfung zugelassen.
- (3) Zu den studienbegleitenden Prüfungen der Bachelorprüfung kann nur zugelassen werden, wer
1. in dem jeweiligen Fach im Bachelorstudiengang an der Universität Konstanz immatrikuliert ist,
 2. seinen Prüfungsanspruch in diesem Bachelorstudiengang nicht verloren hat, und
 3. ggf. das Vorliegen der fachlichen Zulassungsvoraussetzungen für die jeweilige studienbegleitende Prüfung gemäß den Fachspezifischen Bestimmungen (Anlagen B und C) nachweist.
- (4) Mit der Anmeldung zur ersten studienbegleitenden Prüfung ist der Immatrikulationsnachweis zu erbringen.
- (5) Über die Zulassung entscheidet der nach § 5 Abs. 1 zuständige Prüfungsausschuss. Er kann die Entscheidung dem/der Vorsitzenden übertragen. Falls der/die Studierende nicht zugelassen werden kann, wird ihm/ihr dies schriftlich mitgeteilt; die Ablehnung ist mit einer Begründung zu versehen.
Die Zulassung zu einer Prüfungs- oder Studienleistung darf nur versagt werden, wenn die in Abs. 3 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder eine Teilnahmepflicht gem. § 9 Abs. 4 nicht erfüllt wurde.

§ 12 Studienbegleitende mündliche Prüfungsleistungen

- (1) Als mündliche Prüfungsleistungen kommen mündliche Prüfungen, Referate und andere mündliche Prüfungsformen in Betracht. Mündliche Prüfungen werden als Gruppen- oder Einzelprüfung abgelegt. Die Dauer der Prüfung beträgt je Kandi-

dat/in mindestens 10 Minuten, höchstens 30 Minuten. In den fachspezifischen Bestimmungen (Anlagen B und C) können weitere Einzelheiten festgelegt werden. Im übrigen werden sie vom Leiter/von der Leiterin der betreffenden Lehrveranstaltung zu Beginn derselben bekanntgegeben.

- (2) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der Prüfung ist der Kandidatin/dem Kandidaten im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.

§ 13 Studienbegleitende schriftliche Prüfungsleistungen

- (1) Als schriftliche Prüfungsleistungen kommen Klausuren, Hausarbeiten, Essays, Referate und andere schriftliche Prüfungsformen in Betracht. Die Dauer der Klausuren soll in der Regel mindestens 60 und höchstens 240 Minuten betragen. Hausarbeiten haben in der Regel eine Bearbeitungszeit von 4 Wochen. Die Einzelheiten können in den fachspezifischen Bestimmungen (Anlagen B und C) geregelt werden. Im übrigen werden sie vom Leiter/von der Leiterin der betreffenden Lehrveranstaltung zu Beginn derselben bekanntgegeben.

- (2) Das Verfahren der Bewertung schriftlicher Arbeiten soll vier Wochen nicht überschreiten; § 23 Abs. 9 Satz 1 bleibt hiervon unberührt.

- (3) Klausuren können auch in Form des Antwort-Wahl-Verfahrens (Multiple Choice) durchgeführt werden.

Die Vergabe von halben Punkten ist nicht möglich. Falls die Frage Mehrfachantworten verbietet, sind Mehrfachantworten unzulässig und werden nicht gewertet. Eine Multiple-Choice-Klausur ist bestanden, wenn die absolute oder die relative Bestehensgrenze erreicht wird. Die absolute Bestehensgrenze liegt bei 50% der in der jeweiligen Klausur erreichbaren Höchstpunktzahl. Die relative Bestehensgrenze ergibt sich aus der durchschnittlichen Punktzahl derjenigen Prüflinge, die erstmals an der Prüfung teilgenommen haben, abzüglich 10 Prozent. Die relative Bestehensgrenze ist nur dann zu berücksichtigen, wenn sie unterhalb der absoluten Bestehensgrenze liegt, und wenn mindestens 30 Prüflinge an der Prüfung teilgenommen haben. Eine nicht ganzzahlige Bestehensgrenze wird zu Gunsten der Studierenden gerundet. Im Übrigen ist eine Prüfung bestanden, wenn die Note mindestens „ausreichend“ (4,0) lautet.

Es gelten folgende Bewertungsregeln für eine Multiple-Choice-Klausur (bei einer reinen Multiple-Choice-Klausur für die gesamte Klausur; bei einer nur teilweise in Multiple-Choice-Form durchgeführten Klausur verpflichtend nur für den Multiple-Choice-Teil): Bei einer Klausur, bei der die Mindestpunktzahl (= relative Bestehensgrenze, soweit diese einen geringeren Wert hat, oder absolute Bestehensgrenze) erreicht wurde, lautet die Note:

1,0,	wenn	zusätzlich	mindestens	90	%
1,3,	wenn	zusätzlich	mindestens	80	%, aber weniger als 90 %
1,7,	wenn	zusätzlich	mindestens	70	%, aber weniger als 80 %
2,0,	wenn	zusätzlich	mindestens	60	%, aber weniger als 70 %
2,3,	wenn	zusätzlich	mindestens	50	%, aber weniger als 60 %
2,7,	wenn	zusätzlich	mindestens	40	%, aber weniger als 50 %
3,0,	wenn	zusätzlich	mindestens	30	%, aber weniger als 40 %
3,3,	wenn	zusätzlich	mindestens	20	%, aber weniger als 30 %

- 12 -

3,7, wenn zusätzlich mindestens 10 %, aber weniger als 20 %
4,0, wenn zusätzlich keine oder weniger als 10 %

der über die Mindestpunktzahl hinausgehenden möglichen Punkte erreicht worden ist. Eine nicht ganzzahlige Notengrenze wird zu Gunsten der Studierenden gerundet. Die Note lautet 5,0, wenn die Mindestpunktzahl nicht erreicht worden ist.

Für die Aufgabenstellung und die Auswertung sind die jeweiligen Prüfer bzw. Prüferinnen verantwortlich.

Bei Prüfungsleistungen, die vom Fachbereich Wirtschaftswissenschaften durchgeführt werden, gilt bei Multiple-Choice-Klausuren § 11 Abs. 3 der geltenden Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftswissenschaften entsprechend.

§ 14 Lehr- und Prüfungssprachen

- (1) Lehrveranstaltungen können auch in anderen als der deutschen Sprache abgehalten werden. Näheres kann in den Fachspezifischen Bestimmungen (Anlagen B und C) geregelt werden.
- (2) Nach Maßgabe der Fachspezifischen Bestimmungen (Anlagen B und C) sind Studien- und Prüfungsleistungen in anderen als der deutschen Sprache zu erbringen bzw. können in anderen als der deutschen Sprache erbracht werden.

§ 15 Bewertung der Prüfungsleistungen

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen (Einzelnoten) werden von den jeweiligen Prüferinnen/Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung ;
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt ;
3 = befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht ;
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt ;
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.
- (2) Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen sind Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der Notenziffer um 0,3 zulässig; dabei sind die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 ausgeschlossen. Im Fach Sportwissenschaft können bei sportpraktischen Modulteilprüfungsleistungen Noten-Zwischenwerte durch Erhöhen oder Erniedrigen der Notenziffer um 0,1 gebildet werden. Das Nähere regeln hier die jeweils geltenden Fachspezifischen Bestimmungen.
- (3) Wird eine Prüfungsleistung von mehr als einem Prüfer/einer Prüferin bewertet, ergibt sich die Prüfungsnote aus dem ungerundeten arithmetischen Mittel der von den Prüfern/Prüferinnen gem. Abs. 1 und 2 erteilten Einzelnoten. Bei der Berech-

nung der Note wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 16 Bildung der Modulnoten

- (1) Ist in einem Modul eine Modulabschlussprüfung oder eine Modulprüfung abzulegen, so bildet die Note der Modulabschlussprüfung bzw. die Note der Modulprüfung die Note für dieses Modul.
- (2) Sind in einem Modul Modulteilprüfungen abzulegen, so ist die ungewichtete gemittelte Note aller Modulteilprüfungsnoten die Note für dieses Modul, es sei denn, die Fachspezifischen Bestimmungen sehen gewichtete Mittel vor. Jede der einzelnen Modulteilprüfungen muss mindestens mit der Note "ausreichend (4,0)" bewertet sein. Bei der Berechnung der Note wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Modulnote lautet:

bei einem Durchschnitt bis 1,5:	sehr gut
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis 2,5:	gut
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis 3,5:	befriedigend
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis 4,0:	ausreichend
bei einem Durchschnitt über 4,0:	nicht ausreichend

- (3) Die Modulnoten der endnotenrelevanten Module sind mit ihrem numerischen Wert gemäß Abs. 2 Satz 3 Grundlage für die Berechnung der Gesamtnote der Bachelorprüfung.

§ 17 Vergabe von ECTS-Credits

- (1) ECTS-Credits sind nur dann zu vergeben, wenn die für die jeweilige Veranstaltung bzw. das jeweilige Modul erforderlichen studienbegleitenden Leistungen erfolgreich erbracht wurden.
- (2) Für den Fall, dass Lehrveranstaltungen im Nebenfach inhaltlich identisch oder gleichwertig mit solchen des Hauptfachs sind, müssen die betreffenden Nebenfachveranstaltungen durch andere Lehrveranstaltungen im Nebenfach mit entsprechendem Credit-Umfang ersetzt werden. Die Fachspezifischen Bestimmungen können Näheres festlegen.
Eine Doppelanrechnung von Studien- oder Prüfungsleistungen sowohl im Hauptfach als auch im Nebenfach ist ausgeschlossen.

III. Prüfungen im Bachelorstudiengang

A. Orientierungsprüfung

§ 18 Zweck der Orientierungsprüfung

Der/die Studierende hat in der Orientierungsprüfung nachzuweisen, dass er/sie sich in seinen/ihren Studienfächern grundlegende Kenntnisse und Fähigkeiten angeeignet hat und somit für das Studium der von ihm/ihr gewählten Fächer grundsätzlich geeignet ist.

§ 19 Inhalt, Art und Umfang der Orientierungsprüfung und Prüfungsfrist

- (1) Die Orientierungsprüfung wird studienbegleitend durchgeführt. Die etwaigen fachspezifischen Zulassungsvoraussetzungen, Inhalt und Umfang der Prüfungsleistungen sowie ggf. weitere erforderliche Studienleistungen ergeben sich aus den jeweiligen Fachspezifischen Bestimmungen dieser Prüfungsordnung.
- (2) Die Orientierungsprüfungsleistungen sind zugleich Bestandteil der studienbegleitenden Prüfungsleistungen der Bachelorprüfung.
- (3) Die Orientierungsprüfung ist bis zum Beginn der Vorlesungszeit des dritten Semesters abzulegen. Ist sie bis zum Beginn der Vorlesungszeit des vierten Semesters einschließlich etwaiger Wiederholungen nicht abgeschlossen, so erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, der/die Studierende hat das Versäumnis nicht zu vertreten. In diesem Fall gewährt die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem/der Studierenden auf schriftlichen Antrag eine Verlängerung der Frist, innerhalb der die Orientierungsprüfung abzulegen ist

B. Bachelorprüfung

§ 20 Zweck der Bachelorprüfung

- (1) Die Bachelorprüfung zum Erwerb des Akademischen Grades "Bachelor of Arts (B.A.)" bildet einen ersten wissenschaftlichen, berufsbefähigenden Abschluss.
- (2) Durch die Prüfung soll festgestellt werden, ob der Kandidat/die Kandidatin die Zusammenhänge des Faches überblickt, entsprechend seinem/ihrer angestrebten Abschluss wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anwenden kann und praktische Fertigkeiten erworben hat.

§ 21 Inhalt, Art und Umfang der Bachelorprüfung

- (1) Die Bachelorprüfung besteht aus den studienbegleitenden Prüfungsleistungen in Hauptfach und Nebenfach sowie einer schriftlichen Abschlussarbeit im Hauptfach. Die etwaigen fachspezifischen Zulassungsvoraussetzungen, Inhalt, Art und Umfang der Prüfungsleistungen sowie ggf. weitere erforderliche Studienleistungen ergeben sich für jedes Fach aus den Fachspezifischen Bestimmungen dieser Prüfungsordnung (Anlagen B und C).

Die erforderlichen Studienleistungen im Bereich der berufsfeldorientierten Qualifikationen ergeben sich aus der Anlage D ggf. in Verbindung mit der jeweiligen Anlage B.

- (2) Die Fachspezifischen Bestimmungen (Anlagen B und C) können vorsehen, dass darüber hinaus im Hauptfach bzw. im Nebenfach eine mündliche Abschlussprüfung zu erbringen ist.

**§ 22 Anmeldung und Zulassung zur Abschlussarbeit und
zur mündlichen Abschlussprüfung der Bachelorprüfung**

- (1) Zur schriftlichen Abschlussarbeit kann nur zugelassen werden, wer
1. an der Universität Konstanz in dem betreffenden Fach im Bachelorstudiengang immatrikuliert ist,
 2. die Orientierungsprüfung in diesem Fach erfolgreich abgelegt hat,
 3. seinen Prüfungsanspruch in diesem Fach im Bachelorstudiengang nicht verloren hat.
 4. die berufspraktische Tätigkeit gem. § 2 Abs. 7 iVm § 4 Abs. 3 abgeleistet bzw. ein vorgeschriebenes Auslandssemester gem. § 2 Abs. 8 absolviert hat
und – soweit die Fachspezifischen Bestimmungen für das betreffende Fach dies vorsehen –,
 5. weitere fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen erfüllt.
- (2) Die Anmeldung verbunden mit dem Antrag auf Zulassung zur schriftlichen Abschlussarbeit ist schriftlich zu den festgelegten Anmeldeterminen über das Zentrale Prüfungsamt an den PA-Hauptfach zu stellen. Dem Antrag sind beizufügen:
1. die Nachweise der in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen
 2. eine Erklärung darüber, ob der Kandidat/die Kandidatin in dem betreffenden Fach im Bachelorstudiengang bereits eine Orientierungsprüfung, Zwischenprüfung oder Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden oder den Prüfungsanspruch verloren hat oder sich in einem Prüfungsverfahren befindet.
- (3) Die Entscheidung über die Zulassung trifft der PA-Hauptfach aufgrund der eingereichten Unterlagen.
- Die Zulassung zur schriftlichen Arbeit ist zu versagen, wenn
1. die in Abs. 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind,
 2. die Unterlagen gem. Abs. 2 unvollständig und trotz Aufforderung nicht fristgemäß vervollständigt worden sind,
 3. der Kandidat/die Kandidatin in dem betreffenden Fach im Bachelorstudiengang die Orientierungsprüfung, Zwischenprüfung oder endgültig nicht bestanden hat oder den Prüfungsanspruch in diesem Studiengang an der Universität Konstanz verloren hat.
- (4) Zur mündlichen Abschlussprüfung im Nebenfach kann nur zugelassen werden, wer die studienbegleitenden Studien- und Prüfungsleistungen im Nebenfach gemäß den Fachspezifischen Bestimmungen (Anlage C) erbracht hat. Zur mündlichen Abschlussprüfung im Hauptfach kann nur zugelassen werden, wer die studienbegleitenden Studien- und Prüfungsleistungen im Hauptfach und im Bereich der berufsfeldorientierten Qualifikationen gemäß den Fachspezifischen Bestimmungen (Anlage B) und gemäß Anlage D erbracht und die schriftliche Abschlussarbeit bestanden hat. Die fachspezifischen Bestimmungen für das Hauptfach können festlegen, dass anstelle der bestandenen Abschlussarbeit die Einreichung der Arbeit für die Zulassung zur mündlichen Abschlussprüfung ausreicht. Im übrigen gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend.

- (5) Die Anmeldung, verbunden mit dem Antrag auf Zulassung zur mündlichen Prüfung ist rechtzeitig zu den bekanntgegebenen Anmeldeterminen beim PA-Hauptfach unter Nachweis des Vorliegens der Voraussetzungen nach Abs. 1 und 4 einzureichen. Die Anmeldung zur mündlichen Abschlussprüfung kann mit der Anmeldung zur schriftlichen Abschlussarbeit verbunden werden. Das Nähere regeln ggf. die Fachspezifischen Bestimmungen. Im Fall einer mündlichen Abschlussprüfung im Nebenfach ist die Anmeldung verbunden mit dem Antrag auf Zulassung zur Prüfung bei dem für das Nebenfach zuständigen Prüfungsausschuss zu stellen.
- (6) Die Zulassung erfolgt mit der Auflage, dass der/die Studierende bis zur Erbringung der letzten Prüfungsleistung einschließlich einer ggf. erforderlichen Wiederholung an der Universität Konstanz immatrikuliert ist. Die Immatrikulation ist ggf. durch Vorlage einer entsprechenden Bescheinigung nachzuweisen.

§ 23 Schriftliche Abschlussarbeit (Bachelorarbeit)

- (1) Die schriftliche Arbeit ist eine Prüfungsarbeit, in der der/die Kandidat/in zeigen soll, dass er/sie in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Thema aus seinem/ihrer Hauptfach nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.
- (2) Gruppenarbeiten sind zulässig, sofern die jeweiligen Fachspezifischen Bestimmungen für das Hauptfach (Anlage B) dies vorsehen und jeweils der individuelle Beitrag klar abgrenzbar, bewertbar und benotbar ist.
- (3) Dem Kandidaten/der Kandidatin ist Gelegenheit zu geben, einen Vorschlag für das Thema und den Betreuer/die Betreuerin zu machen. Mit der Ausgabe des Themas übernimmt der/die gem. § 6 Abs. 1 bestellte Prüfer/in auch die Betreuung der schriftlichen Arbeit.
- (4) Der PA-Hauptfach entscheidet über den Themenvorschlag und die Prüfer/innen. Der Zeitpunkt der Ausgabe, das Thema und die bestellten Prüfer/innen werden dem Kandidaten/der Kandidatin vom Prüfungsausschuss mitgeteilt und sind aktenkundig zu machen. Die Frist für die Anfertigung der Arbeit beginnt mit der Ausgabe des Themas.
- (5) Die Bearbeitungszeit für die schriftliche Arbeit beträgt sechs Wochen. Themenstellung und Betreuung sind hierauf abzustellen. Im Einzelfall kann der PA-Hauptfach auf begründeten Antrag die Bearbeitungszeit um die Zeit der Verhinderung – jedoch höchstens um drei Wochen - verlängern. Der Antrag muss, abgesehen von begründeten Ausnahmefällen, spätestens zwei Wochen vor Ablauf der Bearbeitungszeit beim Prüfungsausschuss eingegangen sein und bedarf der Zustimmung des Betreuers/der Betreuerin der Arbeit. § 8 Abs. 2 gilt entsprechend. Dauert die Verhinderung länger, so kann der Kandidat/die Kandidatin das Thema zurückgeben. Das Thema gilt dann als nicht ausgegeben. In diesem Fall muss nach Beendigung der Verhinderung unverzüglich die Ausgabe eines neuen Themas beantragt werden.
- (6) Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten beiden Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Ein neues Thema ist binnen vier Wochen zu stellen und auszugeben.
- (7) Die Arbeit ist fristgerecht in dreifacher Ausfertigung gebunden und maschinengeschrieben im Format DIN A4 über das Zentrale Prüfungsamt beim PA-Hauptfach

einzureichen, davon verbleibt ein Exemplar bis zum Abschluss des Prüfungsverfahrens beim Zentralen Prüfungsamt. Der Abgabetermin ist aktenkundig zu machen. Wird die Arbeit nicht fristgerecht abgeliefert, so gilt sie als mit "nicht ausreichend (5,0)" bewertet, es sei denn, der/die Studierende hat das Fristversäumnis nicht zu vertreten.

- (8) Bei der Abgabe der Arbeit hat der Kandidat/die Kandidatin schriftlich zu versichern, dass er/sie die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die von ihm/ihr angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat und dass diese noch nicht anderweitig als Abschlussarbeit einer Bachelorprüfung eingereicht wurde. Er/Sie hat bis zum Abschluss des Prüfungsverfahrens die Materialien verfügbar zu halten, welche die eigenständige Abfassung der Arbeit belegen können.
- (9) Die Arbeit ist innerhalb von sechs Wochen von zwei Prüfern/Prüferinnen gemäß § 6 Abs. 2 Satz 1 zu bewerten. Einer/eine der Prüfer/innen ist in der Regel der/diejenige, der/die das Thema gestellt hat. Der/die zweite Prüfer/in wird im Benehmen mit dem/der Erstprüfer/in vom PA-Hauptfach bestimmt. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der beiden Gutachten; § 16 Abs. 2 Satz 3 und 4 gelten entsprechend.
- (10) Die fachspezifischen Bestimmungen für das Hauptfach (Anlage B) können festlegen, dass der PA-Hauptfach einen dritten Prüfer/eine dritte Prüferin bestellt, wenn die Note eines Prüfers/einer Prüferin „ausreichend (4,0)“ oder besser, die des anderen „nicht ausreichend (5,0)“ lautet. Bewertet der dritte Prüfer/die dritte Prüferin die Arbeit mindestens mit „ausreichend (4,0)“, so ist die Abschlussarbeit bestanden. Die Note wird in diesem Fall auf 4,0 festgelegt oder, falls das dritte Gutachten günstiger lautet, aus dem arithmetischen Mittel der Noten der drei Gutachten gebildet. § 16 Abs. 2 Satz 3 und 4 gelten entsprechend. Lautet die Note des dritten Prüfers/der dritten Prüferin „nicht ausreichend (5,0)“, so ist die Arbeit nicht bestanden.

§ 24 Mündliche Abschlussprüfung

- (1) Der/die Studierende hat eine mündliche Abschlussprüfung abzulegen, sofern die Fachspezifischen Bestimmungen für das Hauptfach (Anlage B) oder das Nebenfach (Anlage C) dies vorsehen. Die Fachspezifischen Bestimmungen regeln die Anforderungen für die mündliche Prüfung.
- (2) Mündliche Prüfungen sind von einem/einer Prüfer/in gemäß § 6 Abs. 2 in Gegenwart eines Beisitzers/einer Beisitzerin oder von mehreren Prüfern/Prüferinnen gemäß § 6 Abs. 2 abzunehmen. Beisitzer/innen müssen eine entsprechende Bachelorprüfung in dem betreffenden Fach oder eine mindestens gleichwertige Prüfung abgelegt haben und Mitglied einer Universität sein. Im Fall von mehreren Prüfern/Prüferinnen ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der beiden Einzelbewertungen. § 16 Abs. 2 Satz 3 und 4 gelten entsprechend.
- (3) Die Kandidaten/Kandidatinnen werden einzeln oder in Gruppen bis zu drei Kandidaten/Kandidatinnen geprüft. Der Termin der Prüfung und die Prüfer sind dem Kandidaten/der Kandidatin bekanntzugeben.
- (4) Die mündlichen Prüfungen dauern je Kandidat/in mindestens 20 Minuten, höchstens aber 30 Minuten.
- (5) Die wesentlichen Inhalte, Ablauf und Ergebnis der jeweiligen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Es wird von dem/der Prüfer/in und dem/der Beisitzer/in

zer/in bzw. von den Prüfern/Prüferinnen unterzeichnet und ist Teil der Prüfungsakten.

- (6) Das Ergebnis der Prüfung wird der Kandidatin/dem Kandidaten im Anschluss an die mündliche Prüfung von dem/der Prüfer/in bekannt gegeben.
- (7) Studierende des gleichen Studiengangs, die sich noch nicht zur gleichen Prüfung angemeldet haben, können nach Maßgabe der vorhandenen Plätze als Zuhörer an mündlichen Abschlussprüfungen teilnehmen. Die Teilnahme erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses. Aus wichtigen Gründen oder auf Antrag des Kandidaten/der Kandidatin ist die Öffentlichkeit auszuschließen.

§ 25 Bewertung der Bachelorprüfung, Bildung der Noten

- (1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn alle Prüfungsteile mit mindestens "ausreichend (4,0)" benotet worden sind.
- (2) Bei der Bildung der Note für das Hauptfach werden die Prüfungsteile wie folgt gewichtet:
 1. Die ungewichtete gemittelte Dezimalnote aller endnotenrelevanten Modulnoten (Dezimalnoten gemäß § 16 Abs. 2 Satz 3 und 4) des Hauptfaches geht zu 90% in die Hauptfachnote ein, es sei denn, die Fachspezifischen Bestimmungen sehen gewichtete Mittel vor.
 2. Die schriftliche Abschlussarbeit geht zu 10% in die Hauptfachnote ein.
 3. Für den Fall, dass die Fachspezifischen Bestimmungen für das Hauptfach (Anlage B) eine mündliche Abschlussprüfung vorsehen, geht diese zu 10 % in die Hauptfachnote ein. Der prozentuale Anteil der endnotenrelevanten Modulnoten gemäß Nr. 1 wird in diesem Fall entsprechend reduziert.
- (3) In den fachspezifischen Bestimmungen für das Hauptfach (Anlage B) kann die Bildung der Hauptfachnote abweichend von Abs. 2 geregelt werden. Der Prüfungsteil gem. Abs. 2 Nr. 1 geht jedoch mindestens zu 60 % in die Hauptfachnote ein.
- (4) Die ungewichtete gemittelte Dezimalnote aller endnotenrelevanten Modulnoten (Dezimalnoten gemäß § 16 Abs. 2 Satz 3 und 4) des Nebenfaches bildet die Nebenfachnote, es sei denn, die Fachspezifischen Bestimmungen für das Nebenfach (Anlage C) sehen gewichtete Mittel vor. Für den Fall, dass im Nebenfach eine Abschlussprüfung i.S.v. § 21 Abs. 2 abgelegt wird, gilt Absatz 3 entsprechend.
- (5) Bei der Bildung der Gesamtnote der Bachelorprüfung werden die Prüfungsteile wie folgt gewichtet:
 - Die Hauptfachnote geht mit ihrem numerischen Wert zu 80% in die Gesamtnote ein.
 - Die Nebenfachnote geht mit ihrem numerischen Wert zu 20% in die Gesamtnote ein.

§ 16 Abs. 2 Satz 3 und 4 gelten entsprechend.

- (6) Hat ein Kandidat/eine Kandidatin eine Gesamtnote zwischen 1,0 und 1,3 erreicht, so wird das Prädikat „ausgezeichnet“ verliehen. Die Fachspezifischen Bestim-

mungen für das Hauptfach (Anlage B) können die für ein Prädikat erforderliche Gesamtnote abweichend von Satz 1 festlegen.

C. Bestehen und Nichtbestehen von Prüfungen

§ 26 Wiederholung der Prüfungen, Endgültiges Nichtbestehen

- (1) Studienbegleitende Prüfungsleistungen, die mit "nicht ausreichend (5,0)" bewertet wurden oder als nicht bestanden gelten, können einmal wiederholt werden. Bei einzelnen Teilprüfungsleistungen gem. § 10 Abs. 3 kann hiervon abgewichen werden. Die Wiederholung einer Modulteilprüfung kann auch im Rahmen einer anderen Lehrveranstaltung, die ebenfalls dem betreffenden Modulteil zugeordnet ist, erfolgen. Bestandene Prüfungsleistungen können nicht wiederholt werden.
- (2) Die Wiederholungsprüfung ist - unter Beachtung der in § 19 genannten Fristen - zum nächstmöglichen Prüfungstermin, jedoch spätestens in dem auf die nicht bestandene Prüfung folgenden Semester abzulegen; bei Versäumnis dieser Frist erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, die/der Studierende hat das Versäumnis nicht zu vertreten. Zwischen Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses der Erstprüfung und der Wiederholungsprüfung müssen mindestens vier Wochen liegen. Die Prüfungen sind so zu organisieren, dass die Wiederholungsprüfung spätestens in dem auf den ersten Prüfungsversuch folgenden Semester abgelegt werden kann.
- (3) Eine zweite Wiederholung von im Rahmen der Orientierungsprüfung zu erbringenden Prüfungsleistungen ist nicht möglich. Im übrigen ist eine zweite Wiederholung derselben studienbegleitenden Prüfungsleistung im Haupt- oder Nebenfach nur auf schriftlichen Antrag in Ausnahmefällen und pro Fach maximal zweimal im Verlauf des Studiums zulässig. Über den schriftlichen Antrag entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss. Der Antrag ist spätestens zwei Monate nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses zu stellen; bei Versäumnis dieser Frist erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, die/der Studierende hat das Versäumnis nicht zu vertreten.
- (4) Eine schriftliche Abschlussarbeit, die mit "nicht ausreichend (5,0)" bewertet worden ist oder als nicht bestanden gilt, kann einmal wiederholt werden. Der Antrag auf Wiederholung muss spätestens zwei Monate nach Bestandskraft des Prüfungsbescheides eingereicht werden; bei Versäumnis dieser Frist erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, die/der Studierende hat das Versäumnis nicht zu vertreten. Eine Rückgabe des Themas ist nur dann zulässig, wenn der/die Kandidat/in bei der Anfertigung seiner/ihrer ersten Arbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.
- (5) Eine mündliche Abschlussprüfung, die mit "nicht ausreichend (5,0)" bewertet worden ist, kann einmal zum nächstmöglichen Zeitpunkt wiederholt werden. Bei Versäumnis dieser Frist erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, die/der Studierende hat das Versäumnis nicht zu vertreten.
- (6) Prüfungsleistungen sind endgültig nicht bestanden, wenn die zulässigen Wiederholungsversuche nicht bestanden wurden oder keine (weitere) Wiederholung der Prüfung mehr möglich ist. Die Bachelorprüfung in dem betreffenden Teilstudiengang ist endgültig nicht bestanden, wenn eine oder mehrere studienbegleitende

- 20 -

Prüfungsleistungen oder die schriftliche Abschlussarbeit oder die mündliche Abschlussprüfung endgültig nicht bestanden sind.

- (7) Studienleistungen, die nicht bestanden wurden, sind grundsätzlich unbegrenzt wiederholbar, es sei denn, die fachspezifischen Regelungen (vgl. Anlagen B und C) setzen bestimmte Wiederholungsregelungen fest. Sind Studienleistungen Bestandteil der Orientierungsprüfung, müssen sie innerhalb der für die Orientierungsprüfung geltenden Fristen erbracht werden.

§ 27 Zeugnis

- (1) Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung und nach Verbuchung aller relevanten Studien- und Prüfungsleistungen (mit Datum, Note und geforderten ECTS-Credits) erhält der/die Kandidat/in ein Zeugnis, das die Gesamtnote der Bachelorprüfung (einschließlich Dezimalnote), die im Laufe des Bachelorstudiums belegten Module und ihre Komponenten im Hauptfach, im Nebenfach und im Bereich der berufsfeldorientierten Qualifikationen, die endnotenrelevanten Modulnoten und die Note(n) der Abschlussprüfung(en) sowie das Thema der Abschlussarbeit ausweist. Das Zeugnis trägt das Datum der letzten Prüfungs- oder Studienleistung und wird von der/dem Vorsitzenden des PA-Hauptfach und von der/dem Vorsitzenden des Zentralen Prüfungsausschusses unterzeichnet und ist mit dem Siegel der Universität Konstanz zu versehen.
- (2) Auf Antrag der Kandidatin/des Kandidaten ist dem Zeugnis eine englischsprachige Übersetzung beizufügen.

§ 28 Urkunde

- (1) Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung erhält der/die Kandidat/in neben dem Zeugnis eine Urkunde, die die Verleihung des akademischen Grades und die Fächer, in denen der Abschluss erworben wurde, beurkundet. Die Urkunde wird von dem/der Vorsitzenden des PA-Hauptfach und dem/der Vorsitzenden des Zentralen Prüfungsausschusses unterzeichnet. Die Urkunde trägt das Datum des Zeugnisses und ist mit dem Siegel der Universität Konstanz zu versehen.
- (2) Der akademische Grad darf erst nach der Aushändigung der Urkunde geführt werden.
- (3) Auf Antrag der Kandidatin/des Kandidaten ist der Urkunde eine englischsprachige Übersetzung beizufügen.

§ 29 Bescheinigung bei Nichtbestehen der Gesamtprüfung

- (1) Kandidaten/Kandidatinnen, die ihre Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden haben, erhalten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.
- (2) Hat der/die Kandidat/in die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden, so wird ihm/ihr auf Antrag eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die bestandenen Prüfungen und ggf. Studienleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Prüfung endgültig nicht bestanden ist.

IV. Schlussbestimmungen

§ 30 Ungültigkeit

- (1) Hat der Kandidat/die Kandidatin bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so können die Noten der Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der/die Kandidat/in getäuscht hat, berichtigt werden. Gegebenenfalls kann die Prüfungsleistung für "nicht ausreichend (5,0)" und die Bachelorprüfung vom PA-Hauptfach für "nicht bestanden" erklärt werden.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der/die Kandidat/in darüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der/die Kandidat/in die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so kann die Prüfungsleistung für "nicht ausreichend (5,0)" und die Bachelorprüfung vom PA-Hauptfach für nicht bestanden erklärt werden.
- (3) Dem Kandidaten/der Kandidatin ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zu einer Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Zeugnis ist zu entziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Bachelorurkunde einzuziehen, wenn die Bachelorprüfung aufgrund einer Täuschung für "nicht bestanden" erklärt wurde.
- (5) Die Aberkennung des akademischen Grades richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

§ 31 Rechtsmittel

Der/die Kandidat/in kann gegen die Entscheidungen im Prüfungsverfahren, die einen Verwaltungsakt darstellen, Widerspruch erheben (§§ 68 ff. VwGO). Den Widerspruchsbescheid erlässt der Prorektor bzw. die Prorektorin für Lehre der Universität Konstanz auf Vorschlag des Zentralen Prüfungsausschusses, der hierzu den jeweils zuständigen Prüfungsausschuss zu hören hat.

§ 32 Einsicht in die Prüfungsakten

Nach Abschluss der Bachelorprüfung wird dem Kandidaten/der Kandidatin auf Antrag innerhalb eines Jahres Einsicht in seine/ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer/innen und in die Prüfungsprotokolle gewährt. Das Prüfungsamt bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 33 In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt zum 1. Oktober 2006 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Studien- und Prüfungsordnung in der Fassung vom 20. Februar 2003 (Amtl. Bkm.(5/2003), zuletzt geändert am 26. Juli 2004 (Amtl. Bkm. 31/2004) außer Kraft.
- (2) Studierende, die ihr Studium vor In-Kraft-Treten dieser Studien- und Prüfungsordnung aufgenommen haben, können das Studium auf Antrag nach der neuen Prü-

- 22 -

fungsordnung fortsetzen. Der Antrag ist spätestens bis zum 31. März 2007 bei der Studentischen Abteilung zu stellen.

- (3) Die Änderung vom 1. März 2007 tritt zum 1. Oktober 2006 in Kraft.
- (4) Die Änderung vom 27. Juli 2007 tritt zum 1. Oktober 2007 in Kraft. Sie gilt nicht für Studierende, die zu diesem Zeitpunkt bereits für alle Teile der Abschlussprüfung zugelassen sind.
- (5) Die Änderungen vom 18. Mai 2011 treten am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz in Kraft.

Anmerkung:

Diese Prüfungs- und Studienordnung vom 03. August 2006 wurde in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz Nr. 37/2006 veröffentlicht.

Die erste Berichtigung dieser Prüfungs- und Studienordnung wurde am 12. September 2006 in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz Nr. 41/2006 veröffentlicht.

Die erste Änderung dieser Prüfungs- und Studienordnung wurde am 01. März 2007 in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz Nr. 7/2007 veröffentlicht.

Die zweite Änderung dieser Prüfungs- und Studienordnung wurde am 27. Juli 2007 in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz Nr. 60/2007 veröffentlicht.

Die zweite Berichtigung dieser Prüfungs- und Studienordnung wurde am 3. September 2008 in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz Nr. 38/2008 veröffentlicht.

Die dritte Änderung dieser Prüfungs- und Studienordnung wurde am 18. Mai 2010 in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz Nr. 42/2011 veröffentlicht.